Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1530. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 240. Donnerstag, 13. Oktober 1927, abends. 80. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Neuwahlen in Preußen?

Von unserem Berliner Vertreter.

eu. Gemunkelt wurde ja schon lange davon. Nun aber scheint es wirklich greifbare Tatsache zu werden: Der preußische Landtag wird nicht bis zu seinem „natürlichen Ende", das heißt, bis zum Dezember 1928, beisammen bleiben, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach vorher aufgelöst werden. Die Gründe für den Wunsch, in Preußen so bald wie möglich zu Neuwahlen zu kommen, liegen auf der Hand: Die Sozialdemokraten haben das Bestreben, der Weimarer Koalition, die in Preußen nun seit geraumer Zeit am Ruder ist, eine stärkere Mehrheit zu verschaffen, als sie im jetzigen Landtag besitzt, wo doch bei einem Zusammengehen der Kommunisten mit den Rechtsparteien und der wirtschaftlichen Vereinigung das Schicksal der Regierung Braun immer an einem seidenen Faden hängt. Zu diesem Zweck müssen die Sozialdemokraten natürlich sehen, den Landtag zu einem Zeitpunkt nach Hause zu schicken, wo sie mit einer für sie günstigen Wahlparole in den Kampf ziehen können. Die Auflösung selbst kann dann ohne weiteres erfolgen, da diese bekanntlich durch drei Männer beschlossen werden kann, nämlich den preußischen Ministerpräsidenten Braun, den Landtagspräsidenten Bartels und den Präsidenten des heutigen Staatsrats, den Kölner Oberbürgermstr. Dr. Adenauer. Zwei Mitglieder dieses Triumvirats, Braun und Bartels, sind Sozialdemokraten und könnten die Auflösung also ohne weiteres beschließen. Nun besteht allerdings, wie nach und nach durchgesickert ist, eine geheime Abmachung mit dem Zentrum, daß nicht ohne seine Zustimmung aufgelöst werden kann. An diese Abmachung wird man sich halten müssen, wenn das Zentrum nicht schwer verstimmt werden soll. Man glaubt aber guten Grund zu der Annahme zu haben, daß auch das Zentrum baldigen Neuwahlen in Preußen nicht unbedingt ablehnend gegenübersteht, da es hier vielleicht von der Erwägung ausgeht, den preußischen Wahlkampf hinter sich zu haben, bevor im Reich die großen Auseinandersetzungen über das Schulgesetz beginnen. Die Sozialdemokratie wird sich jedenfalls keine Mühe verdrießen lassen, das Zentrum zu dieser Auffassung zu bekehren. Die letzten Bedenken innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion sind durch die Wahlergebnisse von Hamburg und Königsberg über den Haufen gerannt worden. Das war der letzte Antrieb, der noch gefehlt hatte. Die Sozialdemokraten wollen und erstreben die Auflösung — daran kann heute nicht mehr der geringste Zweifel sein. Sie hoffen, daß die Wahlen im ganzen Land ihnen denselben Zuwachs bringen werden, wie das bei den Kommunalwahlen in den beiden Städten der Fall gewesen ist. Nun wird diese Hoffnung natürlich nicht im vollen Umfange zutreffen, denn bei einer Landtagswahl hat ja auch das flache Land noch ein gewichtiges Wort mitzureden. Sämtliche bürgerlichen Parteien aber haben doch nach den Ergebnissen des letzten Sonntags alle Veranlassung, im kommenden Wahlkampf alle, aber auch alle Kräfte einzusetzen. Sie werden zunächst zu überlegen haben, wie verderblich ihnen die Zersplitterung im bürgerlichen Lager geworden ist und werden vor allem darauf sehen müssen, daß den großen politischen Parteien nicht durch die Aufstellung sogenannter Splitterlisten noch mehr Abbruch getan wird, da diese erfahrungsgemäß nur den bürgerlichen Parteien Stimmen wegnehmen, ohne einen positiven Erfolg zu erreichen.

Der preußische Landtag will sich am Freitag bis zum 18. November vertagen. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß in dieser Pause die Entscheidung darüber fallen wird, ob er überhaupt noch einmal zusammentritt oder nicht.

Die Besoldungsreformvorlage.

)(**Berlin**, 12. Oktober. Im preußischen Staatsrat erhob bei der Beratung der Besoldungsreformvorlage Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff die **grundsätzliche Forderung nach einer Reichsbeihilfe für die Durchführung der Besoldungserhöhung.** Werde vom Reiche keine Unterstützung durch Aenderung des Finanzausgleichs gewährt, so werde die Deckung für Länder und Gemeinden sehr schwer sein. Bei der Abstimmung wurde ein sozialdemokratischer Antrag betr. die Aufrechterhaltung der Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den Staatsbeamten angenommen. Dem Gutachten des Hauptausschusses wurde zugestimmt.

)(**München**, 12. Oktober. Wie die Bayr. Volksp.-Korr. aus Berlin erfährt, hat der zuständige Ausschuß des Reichsrats sich heute nachmittag mit der Besoldungsreformvorlage befaßt. Die bayerische Staatsregierung hatte den Antrag gestellt, das bestehende Finanzausgleichsgesetz dahin abzuändern, daß 1) **die Länder vom 1. Oktober ab vom Aufkommen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer statt wie bisher 75%, in Zukunft 80%, erhalten sollen,** und 2) den § 35 des Finanzausgleichsgesetzes dahin abzuändern, daß der erste Entbehrungsfaktor von 20% auf 10% herabgesetzt wird. Der genannten Korrespondenz zufolge wurde der **Antrag auf Verbesserung der Einkommenanteile angenommen, während der zweite Teil des Antrages abgelehnt wurde.**

Rückkehr des Reichskanzlers nach Berlin.

Berlin. (Funkspruch.) Reichskanzler Dr. Marx ist nach Abschluß seiner Reise durch das besetzte Gebiet heute vormittag von Speyer kommend in Berlin eingetroffen.

Die Sächsische Regierung zum Reichsschulgesetzentwurf.

Eine amtliche Kundgebung.

Die „Sächsische Staatszeitung" veröffentlicht eine amtliche Erklärung, in der die Stellung der sächsischen Regierung zum Schulgesetzentwurf genau dargelegt wird. Der erste Teil enthält die grundsätzliche Stellungnahme, während im zweiten Teile die einzelnen sächsischen Anträge mit Begründung aufgezählt werden.

1. Grundsätzliches.

Die in Sachsen bestehenden Volksschulen sind allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion und müssen demnach als Gemeinschaftsschulen im Sinne des Paragr. 3 des Entwurfs gelten. **Lediglich die in 14 Schulbezirken mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung bestehenden gebliebenen katholischen Volksschulen fallen nicht hierunter.** Die Gemeinschaftsschulen haben daher nach dem Entwurf in Sachsen tatsächlich den Vorrang vor den beiden anderen Schulformen, auch wenn Paragr. 2 das nicht ausspricht.

Daß aber die Gemeinschaftsschule die Grundlage für das sächsische Volksschulwesen bleiben muß, ist die erste Voraussetzung, unter der die Regierung den Entwurf als geeigneten Vorschlag für ein Reichsschulgesetz anerkennt.

Aus Paragr. 18 Abs. 5 des Entwurfs folgt, daß die bestehenden allgemeinen Volksschulen Sachsens als Gemeinschaftsschulen in Uebereinstimmung mit Paragr. 3 des Entwurfs zu bringen sein werden, soweit nicht auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine der Sonderschulformen an ihre Stelle treten muß.

Für die wichtige Frage, in welchem Umfange neben der Regelschule auf Antrag von Erziehungsberechtigten **Bekenntnisschulen und weltliche Schulen** zu errichten sind, ist es entscheidend, wie die Voraussetzung der Reichsverfassung erfüllt wird, daß dadurch **„ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne von Art. 146 Abs. 1 der Reichsverfassung nicht beeinträchtigt"** werde.

Die Sicherungen, die der Entwurf in dieser Hinsicht bietet, sind ungenügend.

Seine Bestimmungen würden dazu führen, daß die sächsische Volksschule in unerträglicher Weise zersplittert und vielfach auf längst überwundene Entwicklungsstufen zurückgeworfen würde, ganz abgesehen davon, daß die durch solche Zersplitterung entstehenden Kosten bei der Lage der öffentlichen Finanzen überhaupt nicht aufgebracht werden könnten. Deshalb hat die sächsische Regierung einen **Aenderungsantrag** zu Paragr. 9 Abs. 2 des Entwurfs gestellt; er geht dahin, daß Anträgen auf Errichtung von Schulen nur stattgegeben werden darf, **wenn die Schule nach Aufbau und Zahl der Klassen und Unterrichtsabteilungen nicht hinter derjenigen Mindesthöhe der Organisation zurückbleibt, die in der Gemeinde tatsächlich vorhanden war, und zwar nicht nur am 1. Januar 1927, sondern zur Zeit der Stellung des Antrags.** Die Regierung glaubt, daß eine solche Regelung die Wünsche der Erziehungsberechtigten und die Forderungen an einem billigen Ausgleiche bringen kann, die die Allgemeinheit an den Stand des gemeinsamen Volksschulwesens und an die öffentliche Finanzwirtschaft stellen muß.

Ablehnung des Aufsichtsrechts der Religionsgesellschaften.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist für Sachsen endlich noch, **daß der Entwurf keine Bestimmungen enthält, die die Schulhoheit des Staates beeinträchtigen und eine auch nur mittelbare Wiederkehr der geistlichen Schulaufsicht in sich schließen.** Deshalb hat die sächsische Regierung beantragt, daß Paragr. 18 Abs. 2 bis 6 des Entwurfs gestrichen und damit die Vorschrift beseitigt wird, wonach Vertreter der Religionsgesellschaften ein Mitgliedsrecht in den örtlichen Schulverwaltungskörpern erhalten sollen. Auch die Streichung von Paragr. 16 hat die sächsische Regierung beantragt, der dem Staate vorschreiben will, auf Vorschlag der Religionsgesellschaften Beauftragte zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht zu ernennen, und der den Religionsgesellschaften das Recht einräumt, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. **Diese Bestimmungen würden das staatliche Schulaufsichtsrecht in unzulässiger Weise beschränken und sehr leicht Verstimmungen und unliebsame Streitigkeiten hervorrufen können. Die sächsische Regierung muß sie daher ablehnen.**

Auch die Vorschrift, daß Bestimmungen über Lehrplan, Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht nur im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft erlassen werden sollen, wird **abgelehnt**, dagegen ein **Meinungsaustausch** zugegeben, der den Religionsgesellschaften die Gewähr dafür gibt, daß der Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen erteilt wird.

Finanzfrage und Verkündung des Gesetzes.

Die sächsische Regierung hat beantragt, daß die entstehenden Kosten für die Durchführung der Neuregelung vom Reiche übernommen werden. Das Reich weist den Ländern und Gemeinden mit dem Gesetzentwurf eine **neue Aufgabe** zu, wozu es nach Paragr. 54 des Finanzausgleichgesetzes nur berechtigt ist, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit untragbaren finanziellen Auswirkungen hält es die sächsische Regierung für richtig, ebenso wie andere Länder sich unter die Ausnahmebestimmungen des Paragr. 20 des Entwurfs zu stellen, **so daß wenigstens für die nächsten fünf Jahre einschneidende Aenderungen im sächsischen Schulorganismus vermieden werden.**

2. Die wichtigsten Anträge Sachsens zum Reichsschulgesetzentwurf.

tfh. **Dresden.** Die wichtigsten Anträge, die Sachsen zum Reichsschulgesetzentwurfe gestellt hat, lauten wörtlich:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Alle deutschen Volksschulen haben die gemeinsame Aufgabe, durch Unterricht auf der Grundlage des deutschen Kulturgutes zusammen mit den Eltern die schulpflichtige Jugend zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit, zu sittlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern heranzubilden, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen.

§ 3 Abs. 3 hat folgende Fassung zu erhalten: Der Religionsunterricht, der nach Bekenntnissen getrennt erteilt wird, oder für Kinder, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind, ein lebenskundlicher Unterricht oder Unterricht in einer bestimmten Weltanschauung ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach. Der Unterricht in einer bestimmten Weltanschauung ist nur zu erteilen, wenn für deren Pflege eine Vereinigung besteht, der die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 137 Abs. 7 der Reichsverfassung gewährt sind.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 hat folgende Fassung zu erhalten: Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der deutschen Volksschule auf der Grundlage des Bekenntnisses, in dem die Kinder erzogen werden.

In Abs. 2 § 4 erhält der 2. Satz folgende Fassung: Religionsunterricht wird, soweit er nicht nach § 14, Abs. 2 für Bekenntnisminderheiten einzurichten ist, an der bekenntnisfreien Schule nicht erteilt. Dafür ist vorbehältlich der Vorschrift in Abs. 3 Lebenskunde anzusehen.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Zur Teilnahme an dem besonderen Weltanschauungsunterricht kann kein Kind gegen den Willen desjenigen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, gezwungen werden. Die Erteilung eines solchen Weltanschauungsunterrichts bleibt der Willenserklärung des einzelnen Lehrers überlassen.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung: An der bekenntnisfreien Schule können Angehörige jedes Bekenntnisses sowie Bekenntnislose als Lehrer angestellt werden. Es ist jedoch bei der Anstellung der Lehrer die weltanschauliche Gliederung der Schüler tunlichst zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Schule nach Aufbau und Zahl der Klassen und Unterrichtsabteilungen nicht hinter derjenigen Mindesthöhe der Organisation zurückbleibt, die zur Zeit der Stellung des Antrages in der Gemeinde tatsächlich vorhanden war.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung: In den Gemeinschaftsschulen, den Bekenntnisschulen und den bekenntnisfreien Schulen ist für Bekenntnisminderheiten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn durchschnittlich mindestens 15 Kinder des betreffenden Minderheitsbekenntnisses in der Schule vorhanden sind, die am Religionsunterricht teilnehmen.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Vor Erlaß von Bestimmungen über Lehrpläne, Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht sowie über die Zahl der diesem Unterricht zur Verfügung stehenden Wochenstunden ist die Religionsgesellschaft zu hören.

Hinter § 19 ist folgender neuer § 19a einzuschalten: Die Mehrkosten, die den Ländern und den Gemeinden aus der Durchführung der Art. 146 und 149 der Reichsverfassung und dieses Gesetzes entstehen, werden vom Reiche in voller Höhe erstattet.

Die „Sächsische Staatszeitung" bemerkt zu diesen Anträgen: „Diese Anträge sind entschieden weitergehend, wie die der preußischen Regierung. Es muß abgewartet werden, inwieweit ihnen von anderen Ländern zugestimmt wird.

Sachsens Anträge vor den Ausschüssen.

)(**Berlin.** Die zweite Lesung des Reichsschulgesetzes in den Ausschüssen des Reichsrats hat eine wesentliche Veränderung insofern gebracht, als nicht nur die Abänderungsanträge der preußischen Regierung, sondern auch eine Reihe noch weitergehender Anträge Sachsens und einiger kleineren Länder angenommen worden sind. Es handelt sich hierbei vor allem um eine schärfere Fassung der Vorschrift, wonach die Gemeinschaftsschule unbedingt als Regelschule gelten soll, und ferner um die Streichung des kirchlichen Aufsichtsrechts über den Religionsunterricht. Schließlich wurde das Verlangen Sachsens angenommen, daß es ebenfalls einen erhöhten Schutz für die Simultanschule genießen soll. Die Blätter glauben jedoch nicht, daß im Plenum des Reichsrats diese radikalere Fassung des Gesetzentwurfes angenommen wird, sondern vielmehr im wesentlichen die Fassung mit den preußischen Abänderungsanträgen. Ein von den süddeutschen Ländern beabsichtigter Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage habe ebenfalls keine Aussicht auf Annahme. Sollten die Dinge diese Entwicklung nehmen, so wird nach Ansicht der Blätter die Reichsregierung die Einbringung einer Doppelvorlage im Reichstage nicht vermeiden können.

SLUB Wir führen Wissen.